

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Schütz
Telefon: 089/5597-5383
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	sue Datum
	115 AR 2540/14	24.06.2014

Strafanzeige gegen Dr. Beate Merk, MdL
wegen Strafvereitelung im Amt

Sehr geehrter Herr Deeg,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 23.06.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Mit Schreiben 02.11.2013 an das Polizeirevier Weilimdorf, dem ein Schreiben vom 23.10.2013 an das Landgericht Stuttgart sowie weiterer Schriftverkehr beigelegt waren, erstattete der Anzeigerstatter Strafanzeige u.a. gegen die ehemalige bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk, MdL wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt. Hintergrund sind mehrere zivilrechtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gegen den Anzeigerstatter sowie gegen ihn geführte Ermittlungs- und Strafverfahren, in deren Rahmen der Anzeigerstatter auch Freiheitsentzug erlitten hat; Ausgangspunkt ist (wohl) die Trennung von seiner Lebensgefährtin kurz nach der Geburt des gemeinsamen Kindes, zu dem er keinen Kontakt erhält.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80097 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall.

Zu den Vorwürfen gegen die angezeigte Staatsministerin heißt es in der Anzeige lediglich, dass *"auch die ehemalige bayerische Justizministerin Merk nachweislich des Schriftverkehrs und der auf "abgeordnetenwatch.de" öffentlich getätigten Aussagen trotz Kenntnis des Sachverhalts nichts veranlasste"*; diese pauschale Formulierung entbehrt jedweden Tatsachenvortrags und rechtfertigt nicht die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen.

Im übrigen erschöpft sich die Anzeige (die sich v.a. gegen Angehörige der Würzburger Justiz richtet, von deren behaupteten Verfehlungen die angezeigte Staatsministerin gewußt haben soll) in den stets wiederkehrenden Vorwürfen,

- eidesstattliche Versicherungen der Kindsmutter seien falsch gewesen,
- es seien willkürlich *"rechtsbeugend erlassene Fehlentscheidungen"* erlassen worden
- ein Vorgang sei *"verschleppt"* worden,
- ein Umgangsausschluss sei *"rechtsbeugend und rechtswidrig"* erlassen worden
- es sei *"vorsätzlich und im Wissen der ursächlichen falschen Eidesstattlichen Versicherung ... zu einer rechtswidrigen Verurteilung"* des Anzeigeeerstatters gekommen
- die Staatsanwaltschaft habe *"anlasslos und willkürlich"* seine Zwangseinweisung angestrebt
- es habe *"nachweislich eine vorsätzliche sechstägige Freiheitsberaubung"* stattgefunden
- es sei *"rechtsbeugend ohne Vorliegen einer Straftat unter grober Verletzung jeglicher Verhältnismäßigkeit und ersichtlicher Verletzung des Art. 13 GG"* ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt worden
- eine Staatsanwältin habe *"einen sehr offenkundig und vorsätzlich rechtswidrigen Antrag auf weitere Wohnungsdurchsuchung"* gestellt
- eine Richterin habe *"willkürlich und erkennbar ohne Vorliegen einer Straftat einen Strafbefehl"* erlassen
- ein Psychiater habe ein *"wunschgemäß und offenkundig vorsätzlich falsch ein Fehlgutachten"* erstellt.

Bei dem gesamten Vorbringen handelt es sich um völlig pauschale Vorwürfe der Rechtsbeugung und Willkür, ohne dass je erkennbar würde, aufgrund welcher tatsächlichen Umstände eine der beteiligten Personen "willkürlich" oder "vorsätzlich" gehandelt haben soll. Das immer wieder kehrende schlagwortartige Behaupten angeblicher Verfehlungen vermag einen Sachvortrag nicht zu ersetzen! Vor diesem Hintergrund ist auch nicht nachvollziehbar, warum die angezeigte Staatsministerin eine Strafvereitelung im Amt begangen haben könnte.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schütz
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.